

## **Gewerbegebiet Frickendorf Nord II mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

- **Bekanntgabe des Billigungsbeschlusses**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat Ebern hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 den Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Frickendorf Nord II“ (gemäß §12 BauGB) zur Errichtung eines Gewerbegebietes auf de Fl.Nr. 982 der Gemarkung Brünn, sowie die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.10.2023 amtlich bekannt gemacht.

Der Stadtrat Ebern hat in seiner Sitzung vom 27.07.2023 den ersten Planentwurf gebilligt und beschlossen die frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Die Auslegung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 30. Oktober 2023 bis 03. Dezember 2023 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 07.02.2024 abgewogen.

Der Bauausschuss Ebern hat in seiner Sitzung vom 07.02.2024 den geänderten Planentwurf gebilligt und beschlossen, den Plan mit Planstand vom 07.02.2024, die Begründung, die Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie den Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen.

Der gebilligte Bebauungsplanentwurf mit den Textfestsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 07.02.2024 liegen in der Zeit

**von Montag, den 22. April 2024 bis Freitag, den 24. Mai 2024**

im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Zimmer 1.06, Rittergasse 3, 96106 Ebern während der Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht aus:

Montag – Freitag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Des Weiteren finden Sie auch alle genannten Unterlagen auf der Homepage der Stadt Ebern unter:

**<https://www.ebern.de/index.php/bekanntmachungen>.**

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB). Geben Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben ab. erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit veröffentlicht wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebern, 16.04.2024

Jürgen Hennemann  
Erster Bürgermeister  
Stadt Ebern